

# DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss

11011 Berlin, 30.12.2009  
Platz der Republik 1

Pet 1-16-06-26-059998  
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-39185  
Telefax (030) 227-30057

Die Sachbearbeiterin ist montags bis freitags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr unter der oben genannten Telefonnummer erreichbar.

Herrn  
Andreas Klamm  
Schillerstr. 31

67141 Neuhofen

Betr.: Aufenthaltsrecht

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.09.2009

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Klamm,

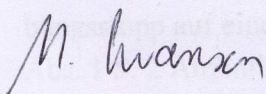
zu Ihrer Petition ist eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern eingeholt worden. Eine Zweitschrift dieser Stellungnahme ist als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Ich möchte Ihnen Gelegenheit geben, sich zu der Stellungnahme binnen sechs Wochen zu äußern.

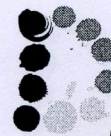
Sollte ich nichts mehr von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Ihre Petition hier als erledigt angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Martina Swanson)



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2186

FAX +49 (0)30 18 681-2226

BEARBEITET VON AR Keiler

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 17. Dezember 2009

AZ M I 3 - 125 242 IRN/0

BETREFF **Aufenthaltsrecht**

HIER Eingabe des Herrn Andreas Klamm, 67141 Neuhofen, vom 14.09.2009

BEZUG Ihr Schreiben vom 21.09.2009  
- Pet 1-16-06-26-059998 -

ANLAGE -2-

Mit der o.g. Petition soll erreicht werden, Abschiebungen in den Iran auszusetzen und aufgrund der aktuellen Entwicklungen in diesem Land einen generellen Abschiebungsstopp für alle in Deutschland lebenden iranischen Staatsangehörigen zu beschließen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, sich gegenüber den Ländern für die Anordnung eines Abschiebungsstopps einzusetzen. § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ermächtigt die oberste Landesbehörde, die Abschiebung bestimmter Ausländergruppen für die Dauer von längstens sechs Monaten auszusetzen. Ziel der Regelung ist es, den obersten Landesbehörden eine allgemeine Schutzgewährung für bestimmte Ausländergruppen ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer individuellen Gefährdung zu ermöglichen, um humanitären Schutz in besonderen Lagen bieten zu können. Das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern wird zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit erst erforderlich, wenn ein Abschiebungsstopp auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ausgedehnt werden soll (§ 60a Abs. 1 S. 2 AufenthG iVm § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

